

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UNI-DATA GmbH

§ 1 Allgemeines und Anwendungsbereich

(1) Alle Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“). Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die UNI-DATA GmbH (nachfolgend: „Auftragnehmer“) mit ihrem Auftraggeber schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Leistungen sind alle Arbeiten des Auftragnehmers wie sie in der vertraglichen Leistungsbeschreibung oder den Angeboten beschrieben sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine – auch nicht ergänzend - Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sind der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich seiner Anlagen und diese Bedingungen. Der schriftliche Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Sofern die Parteien auf einen Abschluss eines schriftlichen Vertrags verzichten, ist die vom Auftragnehmer erstellte schriftliche Auftragsbestätigung für den Abschluss und den Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien maßgebend.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen während und im Rahmen der Vertragsausführung können auch in elektronischer Form bzw. Textform erfolgen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des

Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Leistungen und Ausführungszeiten

(1) Alle Leistungen werden durch eigenes Personal des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer zu üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erbracht.

Vom Auftragnehmer beim Auftraggeber eingesetzte Subunternehmer werden als selbständige Unternehmer tätig. Sie stehen in keinerlei vertraglicher Beziehung zum Auftraggeber. Arbeitsteilung, Art und alle sonstigen wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, wobei der Auftragnehmer auf Wünsche des Auftraggebers und eventuell besondere Verhältnisse – soweit dies im Rahmen des Vertrages möglich ist – Rücksicht nimmt.

Das Personal des Auftragnehmers und/oder vom Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer unterliegen keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Auftraggebers. Sie haben jedoch die fachlichen Vorgaben des Auftraggebers in dessen Geschäftsräumen und/oder an den vorgesehenen Leistungsorten zu beachten, soweit dies die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erfordert.

(2) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Ausführungsfristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin im Vertrag zugesagt ist. Sofern lediglich eine Warenversendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Ausführung von Leistungen oder deren Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Bedingungen beschränkt.

(6) Kommt der Auftraggeber mit den vom Auftragnehmer termingerecht angebotenen Leistungen z. B. wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers gemäß § 5 in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen Schaden (An- und Abfahrtskosten, Mitarbeiterstunden, Verdienstausfall, Mehraufwendungen etc.) geltend zu machen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer sind in diesem Fall berechtigt, sofern nach Rücksprache keine ausdrückliche gegenteilige Weisung des Auftraggebers erfolgt, die zur Installation vorgesehenen Geräte am vorgesehenen Installationsort zurückzulassen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber das Risiko für die zufäl-

lige Verschlechterung oder den Verlust von abgestellten technischen Geräten einschließlich deren Zubehörs, sonstiger Waren oder Materialien.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber schafft alle Vorbedingungen dafür, dass eine zügige Leistungserbringung des Personals des Auftragnehmers im Servicecenter des Auftragnehmers oder an den jeweils mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsorten oder dessen Kunden möglich ist. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht nur, beim Customizing die termingerechte Zulieferung der Geräte in das Servicecenter des Auftragnehmers oder beim Vor-Ort-Service die Schaffung des Zutritts zu den Räumlichkeiten oder der Baustelle, die Stromversorgung für die Arbeitsgeräte des Personals sowie der Zugang zu Hard- und Software oder Peripheriegeräten.

(2) Der Auftraggeber besorgt die Zulieferung von Materialien oder Zubehör und organisiert notwendige Vorarbeiten (z. B. Zustandsaufnahmen der Datenverarbeitungsanlagen, Dokumentationen, technische Informationen, etc.). Der Auftraggeber übernimmt während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten die Beistellung von weiteren Leistungen, so auch den Zugriff auf Datenverarbeitungseinheiten, Downtime von Systemen, Programmen etc., soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt.

(3) Vor der Durchführung der vereinbarten Leistungen, eventuell späteren Mängelbeseitigungsarbeiten oder Ersatzlieferungen erstellt der Auftraggeber Sicherungskopien aller von ihm genutzter Programme und Daten in eigener Verantwortung auf externen Datenspeichern, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag anders geregelt. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für etwaigen Datenverlust und deren Folgeschäden. Ist abweichend von diesen Bedingungen die Datenspeicherung ausdrücklich vom Auftragnehmer geschuldet, richtet sich die Haftung nach § 7 dieser Bedingungen. Es besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten auf den möglichen Datenverlust oder anzufertigende Sicherungskopien hinzuweisen.

(4) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er berechtigt ist, dem Auftragnehmer ein Nutzungsrecht an überlassenen Systemen und Programmen einzuräumen. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer oder stellt ihn von sämtlichen Kosten, Auslagen, Ansprüchen etc. frei, die dem Auftragnehmer entstehen, sollte ein Dritter das Nutzungsrecht bestreiten oder versuchen, das Nutzungsrecht zu untersagen. Der Auftraggeber ist zur regelmäßigen Wartung und Pflege des Systems und der Programme verpflichtet sowie für erforderliche Updates/Upgrades der Programme zuständig. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass das System und die Programme nicht in einer Weise verändert oder modifiziert werden, die die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer beeinträchtigt oder behindert.

(5) Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass bei Vertragsabschluss benannte Ansprechpartner oder deren Vertreter während der Vertragslaufzeit ständig zur Verfügung stehen.

§ 6 Abnahme und Gewährleistung

(1) Installierte oder reparierte Geräte sowie sonstige Leistungen sind unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige des eingesetzten Personals vom Auftraggeber oder von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu überprüfen und schriftlich abzunehmen. Unterbleibt die schriftliche Abnahme, gelten alle Arbeiten als genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht eine Mängelrüge in Schrift- oder Textform hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung der Geräte erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Abschluss der Arbeiten oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Gerätes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, bestehen Gewährleistungsrechte nur, wenn der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.

(2) Bei mangelhaft installierten oder reparierten Geräten sowie sonstigen Leistungen ist der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder

die Vergütung angemessen mindern. Sofern der Auftraggeber Rücktritt wählt, ist das Rücktrittsrecht auf die einzelne, mangelhafte Leistung beschränkt.

(3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber nur unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Geräte ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistungen (Montage, Installation oder Reparatur etc.), Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung bestimmt sich dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Installation und Reparatur der Geräte sowie die Einhaltung der wesentlichen Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber den vertragsgemäßen Einsatz der Geräte ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Auftragnehmer gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln bei Installation oder Reparatur eines Gerätes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Geräte typischerweise zu erwarten sind.

(4) Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den Absätzen (5) und (6) ist im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000,- je Schadensfall beschränkt. Bei mehr als zwei Schadensfällen, die die gleiche Ursache haben (z.B. fortgesetzte Montagefehler) oder die bei Herstellung/ Lieferung mit dem gleichen Mangel behaftet Güter betreffen (Serienschaden), ist die Haftung auf insgesamt EUR 300.000,- begrenzt. Für alle Schadensfälle, gleich welcher Art, innerhalb eines Jahres haftet der Auftragnehmer außerdem höchstens mit EUR 600.000,-

(5) Werden auf Weisung des Auftraggebers Güter (z.B. technische Geräte oder Geräteteile vor oder nach deren Bearbeitung) im Servicecenter des Auftragnehmers oder nach dessen Wahl an anderen Lagerorten gelagert, haftet der Auftragnehmer bei Verlust oder Beschädigung der Güter während der Lagerung (einschließlich Ein- und Auslagerung) begrenzt auf EUR 10,- je kg des Rohgewichts des Gutes, höchstens jedoch auf EUR 25.000,- (bei Inventurdifferenzen auf EUR 50.000,-) je Schadensfall und allenfalls auf EUR 2.000.000,- für alle Ansprüche je Schadenereignis, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten oder auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten zurückzuführen. Sind durch ein Schadensereignis mehrere Geschädigte betroffen, so haftet der Auftragnehmer diesen gegenüber anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

Die vorstehend genannten Haftungsgrenzen für Lagerung schließen Vermögensschäden des Auftraggebers ein.

(6) Für Schäden und Verluste der Güter des Auftraggebers (Güterschäden) und andere als Güterschäden, die während des Transportes mit einem Beförderungsmittel eintreten, haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach den jeweils für die Beförderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(8) Alle Haftungseinschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für zugesicherte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt, wenn zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 8 Freistellungsanspruch des Auftragnehmers

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der geschuldeten Leistungen ausschließlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geräte und Materialien montiert, bearbeitet oder installiert, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen, es sei denn der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt.

§ 9 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Fertigstellung der Leistung oder Abnahme im Sinne von § 6 (1).

(2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht in den in § 7 (8) genannten Fällen oder soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

§ 10 Datenschutz, Geheimhaltung und Compliance

(1) Während der Leistungserbringung anfallende oder entstehende leistungsbezogene oder kundenbezogene Daten können auch durch den Auftragnehmer auf dessen Servern oder sonstigen Datenverarbeitungseinheiten gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

(2) Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere werden sie die sich daraus ergebenden technischen und organisatorischen Anforderungen umsetzen. Soweit der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages von personenbezogenen Daten des Auftraggebers Kenntnis erlangt, wird er im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des § 11 BDSG tätig. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen des Auftraggebers und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine separate Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

(3) Im Rahmen der Vertragsdurchführung werden der Auftragnehmer und seine Subunternehmer Zugriff auf die Daten der Datenverarbeitungseinheiten sowie – soweit erforderlich – auf die Netzwerke des Auftraggebers nehmen; diese Parteien verpflichten sich daher, die für den Zugang erforderlichen sowie die dort gespeicherten Daten geheim zu halten und nicht an Dritte, auch nicht in der eigenen Unternehmensgruppe, weiterzugeben.

(4) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer weiterhin das Recht, die leistungsbezogenen oder kundenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 6 Monaten auf den Datenverarbeitungseinheiten des Auftragnehmers vorzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer jedoch – so-

weit die Daten im Rahmen gesetzlicher Archivierungspflichten aufzubewahren sind – berechtigt, diese Daten bis zum Ablauf der Archivierungspflichten aufzubewahren.

(5) Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer verpflichten seine mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 S. 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis.

(6) Auftragnehmer und Auftraggeber werden alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich behandeln.

(7) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, die jeweils für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und alle internationalen Vorschriften und grundlegenden ethischen und moralischen Handlungsprinzipien zu beachten und zu unterstützen. Für den Auftraggeber gelten insoweit die Corporate Guidelines der Rhenus Gruppe, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Auftragnehmers Augsburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Sollten einzelne Regelungen im Vertrag diesen Bedingungen widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Vertrages. Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
